

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wärmebehandlung
der Wilhelm Alte GmbH
Stand September 2006**

Allgemeine Regeln

Die folgenden Bedingungen gelten für Handelsgeschäfte mit allen Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

1. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, Vertragstyp

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist Plettenberg. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Wärmebehandlung ist eine Dienstleistung, das UN-Kaufrecht findet daher keine Anwendung.

2. Geltung der Vertragsbedingungen

Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

3. Preisstellung

Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich MWSt und Kosten für etwaige Verpackung. Treten nach länger als drei Monaten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

4. Zahlung, Tilgungswirkung, Verzugszinsen, Zurückbehaltung, Vorausleistung

4.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort ohne Abzug an uns zahlbar, unsere Vertreter haben keine Inkassovollmacht. Der Kunde hat die Vertragspflicht, nach Erhalt der Ware innerhalb von 30 Tagen den Werklohn zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

4.2. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Zahlung durch Papiere, deren Hereinnahme wir uns im Einzelfalle vorbehalten, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn das Papier eingelöst wird. Die damit verbundenen Kosten und Spesen trägt der Kunde.

4.4. Der Kunde hat eine Geldschuld während des Verzuges mit 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachzu-

weisenden Verzugschadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten. Ebenso ist dem Kunden der Nachweis vorbehalten, dass ein Zinsschaden infolge des Verzuges in geringerer Höhe oder gar nicht eingetreten ist.

4.5. Das Recht des Auftraggebers zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche wären unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder anerkannt.

4.6. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in einem für die Geschäftsbeziehung bedeutsamen Maße in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, und zwar auch dann, wenn wir Schecks oder Wechsel hereingenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

II. Ausführungs- und Lieferungsbedingungen

1. Angaben des Auftraggebers

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder Lieferschein beigelegt werden, der folgende Angaben enthalten soll:

- a) Bezeichnung der Teile, Stückzahl, Nettogewicht und Art der Verpackung;
- b) Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller);
- c) die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere
 - ca) beim Einsatzhärten entweder die verlangte Aufkohlungstiefe mit Oberflächenhärte (z.B. Aufkohlungstiefe 0,8 -1,0 mm 60 ± 2 HRc), oder aber die vorgeschriebene Einsatzhärtetiefe mit Bezugswert und Oberflächenhärte (z.B. CHD 550 HV1 = 0,2 -0,4 mm, Oberflächenhärte mind. 700 HV 10);
 - cb) bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nicht anders vereinbart, die Kugeldruckprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend.
 - cc) bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;
 - cd) bei Nitrierstählen die gewünschte Nitrierhärtetiefe (Nht) und Oberflächenhärte in HV;
 - ce) bei Induktionshärtung die gewünschte Einhärtetiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte;
 - cf) bei der Gas-Kurzzeit-Nitrierung entweder die Behandlungsdauer oder die gewünschte Stärke der Verbindungsschicht;
- d) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-

Prüfnormen) müssen auf dem Lieferschein vorgegeben sein;

e) weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (siehe DIN 6773, 17014, 17021, 17023).

Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen.

2. Lieferzeit

2.1. Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien alle Ausführungseinzelheiten geklärt und der Auftraggeber alle Voraussetzungen erfüllt hat.

2.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als 2 Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

2.3. Auf die vorgenannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigen.

3. Gefahrenübergang / Versand / Verpackung

Das Wärmebehandlungsgut ist vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen.

Der Auftraggeber hat Ware, die ihm versandbereit gemeldet wurde, unverzüglich abzuholen.

Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht innerhalb von drei Werktagen nach Meldung der Versandbereitschaft nach, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder einzulagern. Versandbereit gemeldete Ware wird als geliefert berechnet.

Mit der Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Kunden über.

4. Eingangskontrolle, Ausgangskontrolle, Qualitätsmanagement

4.1. Wir haben keine Verpflichtung, das zur Verfügung gestellte Wärmebehandlungsgut bei Eingang oder während der Behandlung auf das Vorhandensein der vom Kunden im Lieferschein oder auf anderem Wege mitgeteilten Materialeigenschaften zu prüfen.

4.2. Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen unseres Betriebs stichprobenhaft geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarungen und gegen Berechnung.

4.3. Wir unterhalten ein Qualitätsmanagementsystem. Alle Produkte werden nach Maßgabe unseres QM-Handbuches während der Wärmebehandlung ständig überprüft. Der Kunde ist berechtigt, sich im Rahmen eines Audits über Art und Umfang der behandlungsbegleitenden Qualitätsprüfungen zu informieren. Weitergehende Prüfungen als die in unserem QM-Handbuch niedergelegten bedürfen der gesonderten Vereinbarung in Schriftform zwischen dem Kunden und uns unter genauer Darstellung der Prüfparameter und Prüfmethoden.

4.4. Ausgangsprüfungen unseres Unternehmens und unser Qualitätsmanagementsystem entbinden den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht der zu tätigenen Eingangsprüfungen.

5. Sachmängel

5.1. Die gewünschte Wärmebehandlung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben gemäß Ziffer II.1 als Dienstleistung mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt.

5.2. Führt die Wärmebehandlung nicht zur gewünschten Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit oder treten Verzug oder Risse auf aus Ursachen, die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen und welche wir nicht erkannten oder erkennen mussten (so insbesondere, aber ohne Beschränkung darauf: unterschiedliche Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckte Materialfehler, ungünstige Formgebung oder uns nicht mitgeteilte Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf), so liegt keine Vertragswidrigkeit unserer Leistung vor. In solchen Fällen ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.

Sollten Angaben des Auftraggebers über Eigenschaften des Härtegutes sich während oder nach der Wärmebehandlung als nicht zutreffend herausstellen, so trägt der Auftraggeber alle daraus resultierenden Nachlauf- bzw. Zusatzkosten.

5.3. Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung kann für den Erfolg ebenfalls keine Gewähr übernommen werden.

5.4. Mängel sind uns unverzüglich nach Gefahrübergang in Textform mitzuteilen. Versteckte Fehler sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang, in Textform zu rügen. Diese Frist gilt auch für die Verjährung von Sachmängelansprüchen, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei Werkstücken, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

5.5. Bei jeder Beanstandung muss uns Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Kommen wir unserer Pflicht zur Nachbehandlung nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist den Behandlungslohn mindern, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbehandlung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten vornehmen lassen.

5.6. Für den beim Wärmebehandlungsprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang auftretenden Schwund können keine Mängelansprüche geltend gemacht werden.

6. Haftung

6.1. Für Schäden am Wärmebehandlungsgut und für sonstige Mangelschäden, die wir verursachen, haften wir nur auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Nachweis des Schadens und seiner Ursache obliegt dem Auftraggeber. Sind beanstandete Werkstücke in Kenntnis der Beanstandung be- oder weiterverarbeitet worden, so haften wir nicht für daraus entstandene Schäden.

6.2. Führen wir auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, übernehmen wir für evtl. hierbei entstehenden Bruch keine Haftung.

6.3. Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gem. II.1 und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift. Wir haften -vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung- nicht für Schäden aus einer Behandlung, die vom Auftraggeber vorgeschrieben wurde. Macht der Kunde für die Wärmebehandlung Vorgaben, die wir als technisch kritisch oder nicht durchführbar erkennen, so machen wir dem Kunden unter Vorlage eines Gegenvorschlages hiervon Mitteilung. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, in eigener Verantwortung unseren Änderungsvorschlag auf Verwendbarkeit für seine Zwecke zu überprüfen. Irgendwelche Zusicherungen oder Haftungen im Hinblick auf die Eignung unseres Änderungsvorschlages für die Verwendungszwecke des Kunden übernehmen wir nicht.

6.4. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Ansprüche mittelbarer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem Werkstück identisch sind, werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

6.5. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

6.6. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Produkte für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Zusicherung oder die Garantie gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an dem Wärmebehandlungsgut selbst entstanden sind, abzusichern.

6.7. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6.8. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

7. Schutzrechte, Urheberrecht

Der Kunde hat dafür einzustehen, dass Waren, die wir nach seinen Angaben behandeln, durch

Merkmale, die auf der Anweisung des Kunden beruhen, Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Werden wir wegen der Behandlung oder Lieferung solcher Artikel von dritter Seite mit der Behauptung einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Kunde von allen Ansprüchen freizustellen. Abwehrprozesse werden wir in solchen Fällen nur führen, wenn der Kunde uns unter verbindlicher Kostenübernahmeerklärung hierzu auffordert. Wir sind berechtigt, in diesem Falle Sicherheit wegen der Prozesskosten zu verlangen.

8. Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Der Kunde ist ebenso wie wir verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung wechselseitig bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

9. Datenschutz

Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Anschrift, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und bis zum Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert. Von dieser Speicherung erhält der Kunde hiermit Kenntnis.

Rechtsgrundlage: §§ 27 ff, 33 BDSG.